

Margrit Schuler - Zraggen gegen Schweiz

Beschwerde 14.518/89

Bericht der Kommission vom 7. April 1992 (von der Kommission anlässlich der 231. Sitzung beim Gerichtshof
anhängig gemacht)**Sozialversicherungsverfahren und "civil rights"****Sachverhalt:**

Die Beschwerdeführerin wurde 1975 von einer offenen Lungentuberkulose befallen. Auf Antrag erhielt sie daraufhin zunächst eine 50-prozentige, dann eine 100-prozentige Invaliditätspension zugesprochen. Nachdem sie im Mai 1984 einen Sohn geboren hatte, wurde ihr Anspruch auf Invaliditätspension überprüft und dieselbe nach Einholung medizinischer Gutachten gestrichen. Die zuständige Behörde befand, dass die Beschwerdeführerin im Ausmaß von 60 bis 70 % fähig war, ihren Haushalt zu führen und für ihr Kind zu sorgen.

Im Rechtsmittelverfahren bestätigte die Rekurskommission des Kantons Uri die Entscheidung der erstinstanzlichen Behörde. Einer Verwaltungsbeschwerde an das Bundessozialgericht gab dieses teilweise statt und bestimmte den Grad der Invalidität der Beschwerdeführerin ab 1. Mal 1986 mit 33,3 %. Für den Fall einer wirtschaftlichen Notlage stellte der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine 50-prozentige Invaliditätspension habe.

Rechtsausführungen:

Die Kommission prüfte, ob Art. 6 (1) EMRK auf die Sozialversicherungsverfahren im gegenständlichen Fall überhaupt anwendbar war und bejahendenfalls ob eine Verletzung von Art. 6(1) vorlag, und zwar a) dadurch, dass kein mündliches Verfahren stattgefunden habe und b) dadurch, dass der Zugang zum Akt verweigert worden sei. Es ging somit um das Recht auf ein faires Verfahren. Schließlich prüfte die Kommission, ob im gegenständlichen Fall Diskriminierung auf Grund des Geschlechts der Beschwerdeführerin gegeben war (Art. 14 i.V.m. Art. 6 (1) EMRK). In der Folge wird im Detail nur die Frage der Anwendbarkeit des Art. 6 (1) EMRK dargestellt. Die Kommission stellt zuerst fest, dass ein ernsthafter Streit zwischen dem Beschwerdeführer und den Sozialversicherungsbehörden über einen Anspruch auf eine Invaliditätspension vorgelegen hat. Das Verfahren betraf somit eine Auseinandersetzung über ein Recht im Sinn des Art. 6(1) EMRK. Der Begriff "zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" kann nicht ausschließlich auf der Basis des innerstaatlichen Rechts interpretiert werden (vgl. Urteil König, A 27, §§ 88 ff.). Da Art. 6 nicht nur privatrechtliche Streitigkeiten im traditionellen Sinn einschließt, ist vorrangig der Charakter des in Frage stehenden Rechtes ausschlaggebend.

Nach der Rechtsprechung der Straßburger Organe gibt es eine Reihe beachtenswerter Kriterien, anhand derer festgestellt werden kann, ob eine Streitigkeit über den Anspruch auf Sozialleistungen als Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche angesehen werden kann. Entscheidendes Kriterium ist insbesondere die Frage, ob das Recht ein öffentlichrechtlicher Anspruch oder ein privatrechtlicher Anspruch ist. Für den öffentlichrechtlichen Charakter eines Anspruchs sprechen insbesondere die Zugehörigkeit der relevanten innerstaatlichen Norm zum öffentlichen Recht, der Zwangscharakter der Versicherung und die staatliche Verantwortlichkeit für den sozialen Schutz. Für den privatrechtlichen Charakter sprechen die persönliche und wirtschaftliche Natur des Rechtsanspruches, die Verbindung mit dem Arbeitsvertrag und die Ähnlichkeit der Sozialversicherung mit der allgemeinen Versicherung nach Zivilrecht (vgl. Urteil Feldbrugge, A/99, §§ 28 ff., Urteil Deumeland, A/100, §§ 62 ff.). In Feldbrugge und Deumeland befand der Gerichtshof, dass die privatrechtlichen Merkmale gegenüber den öffentlichrechtlichen überwiegen. Demzufolge war Art. 6 (1) anwendbar. In späteren Fällen, in denen ausschließlich der Staat die Sozialversicherungsleistungen finanzierte und die Betroffenen selbst nicht zur Finanzierung des Sozialversicherungssystems beitrugen, erachtete die Kommission die öffentlichrechtlichen Merkmale als dominierend (K gegen die Bundesrepublik Deutschland, Beschwerde 10.855/84, Decisions and Reports 55, 51; Wallin gegen Schweden, Beschwerde 11.450/85, Decisions and Reports 55, 142). Im gegebenen Fall liegen eine Reihe von öffentlichrechtlichen Merkmalen vor. Die relevante schweizerische Rechtsvorschrift gehört dem öffentlichen Recht an. Alle Personen, die in der Schweiz wohnen, sind pflichtversichert. Der schweizerische Staat ist für die soziale Sicherheit verantwortlich und bezahlt etwa 50 % der gesamten Kosten.

Andererseits liegen auch privatrechtliche Merkmale vor. Der Anspruch auf Pension ist unzweifelhaft ein persönlicher, wirtschaftlicher und individueller Anspruch. Dem wirtschaftlichen Charakter eines derartigen Rechts steht nach Meinung der Kommission der Bestand einer relativ breiten staatlichen Entscheidungsbefugnis im Sozialversicherungsrecht nicht entgegen. Darüber hinaus basierte der Rechtsanspruch des Beschwerdeführers auf präzise vorbestimmten Regeln.

Weiters ist die Sozialversicherung mit dem Arbeitsvertrag verknüpft. Die Beiträge werden vom Gehalt abgezogen und die Sozialversicherung ist ein grundlegender Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Arbeitgeber.

Darüber hinaus weist die schweizerische Invaliditätsversicherung Gemeinsamkeiten mit der allgemeinen Versicherung auf. Die Versicherten tragen zur Finanzierung des Systems bei. Die Beiträge Berufstätiger werden individuell auf der Basis ihres Gehalts berechnet. Schließlich wird die Pension individuell auf der Basis des durchschnittlichen jährlichen Einkommens des Versicherten berechnet, obwohl das Gesetz einen Minimal bzw. Maximalbetrag vorsieht.

In der Anwendung des Gesagten auf den vorliegenden Fall war die Meinung der Kommission geteilt:

a) Mehrheitsmeinung

Im gegenständlichen Fall überwiegen die privatrechtlichen Elemente. Es handelt sich somit um einen zivilrechtlichen Anspruch im Sinn des Art. 6 (1) EMRK. Diese Bestimmung ist demzufolge anwendbar.

b) Minderheitsmeinung

Die in Frage stehende Invaliditätspension ist ausschließlich Ausfluss des Verhältnisses zwischen einem Staatsbürger und seinem Staat. Der Anspruch fußt auf keinerlei sonstigem, besonderem Verhältnis. Es liegen nur wenige Gemeinsamkeiten mit dem regulären Versicherungssystem vor; es handelt sich um ein System der Zwangsversicherung. Beschäftigungslose sind entweder von der Entrichtung von Beiträgen befreit oder müssen eine begrenzte Fixsumme bezahlen. Die Invaliditätsversicherung ist mehr vom Prinzip der Solidarität getragen als mit dem Arbeitsvertrag verbunden. Ziel der Versicherung ist der Schutz der am meisten verwundbaren Mitglieder der Gesellschaft. Eine Ausdehnung des Begriffes "zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" auf derartige Streitigkeiten würde der bisherigen Praxis des Gerichtshofes widersprechen und überdies die meisten Streitigkeiten über derartige Hilfsleistungen zu zivilrechtlichen machen. Nach Ansicht der Minderheit ist Art. 6 (1) EMRK daher unanwendbar.

Die Kommission ist jedoch mit 8 zu 7 Stimmen der Auffassung, Art. 6 (1) EMRK sei im vorliegenden Fall anwendbar. In der Sache kommt die Kommission zur Schlussfolgerung, dass keine Verletzung des Art. 6 (1) EMRK infolge Fehlens einer mündlichen Verhandlung (10 Stimmen zu 5) oder durch Verweigerung des Zuganges zum Akt (13 Stimmen zu 2) vorliegt. Mit 9 Stimmen zu 6 vertritt die Kommission die Auffassung, dass Art 14 i.V.m. Art.6 (1) EMRK nicht verletzt wurde.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)